



Landratsamt
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekenntnis

Gemeindewerke Rednitzhembach
Rathausplatz 1
91126 Rednitzhembach

Datum 08.12.2025
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/001833
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230

Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So
können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/
Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser von Straßenflächen des Mittelhembacher Wegs westlicher
Abschnitt über Oberflächenwasserkäne, auf Fl.Nr. 349, Gmkg. Rednitzhembach in den Hem-
bach (Gew. II. Ord.) durch die Gemeindewerke Rednitzhembach, Landkreis Roth**

Anlagen:
1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller sind die Gemeindewerke Rednitzhembach als Betreiber der Niederschlagswasserent-
wässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Hem-
bachs (Gewässer II. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 349, Gmkg. Rednitzhem-
bach in den Hembach eingeleitet.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss 1/4 Std. vor Dienstende

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros Dr. Resch + Partner vom 25.02.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
 - Regenstatistik Kostra DWD 2020 für Rednitzhembach
 - Abschätzung Quell- und Dränagezufluss zum Regenwasserkanal
 - Übersichtskarte
 - Übersichtslageplan
 - Lageplan Entwässerung mit EZG-Flächen

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 26.11.2025 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 08.12.2025 versehen.

Die Gemeindewerke Rednitzhembach haben die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Mittelhembacher Wegs, westlicher Abschnitt überrechnen lassen. Die Entwässerung entspricht den heutigen Vorgaben. Das Niederschlagswasser der Straßen-, Gehwegs- und Randflächen werden u.a. über Bankette und Ableitungsmulden in Oberflächenwasserkanälen gesammelt und bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 349, Gmkg. Rednitzhembach in den Hembach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 33 l/s in das Gewässer eingeleitet.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaus-
haltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maß-
gebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden
Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2045** erteilt.

5.2 Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Oberflächenwasserkanal (beim Niedergang des Be-rechnungsregens)

Maximalabfluss 33 l/s

5.3 Das Niederschlagswasser von Dachflächen mit Metalleindeckung, z. B. mit Kupfer, Zink oder Blei, darf nicht mit abgeleitet werden, die Baugrenzen sind zu beachten.

5.4 Andere Abwässer, wie z. B. häusliche oder haushaltsähnliche Abwässer dürfen nicht mit abgeleitet werden.

5.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

5.6 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat den Einleitungsbereich ins Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

7. Kostenentscheidung

7.1 Die Gemeindewerke Rednitzhembach haben die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 498,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Gemeindewerke Rednitzhembach beantragen mit Schreiben vom 12.05.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Dr. Resch + Partner vom 25.02.2025 zugrunde.

Mit dem Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Niederschlagswasser von Straßenflächen des Mittelhembacher Wegs, westlicher Abschnitt in Rednitzhembach in den Hembach.

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutztes Gewässer: Hembach
Gewässerordnung: II
Gewässerfolge: Hembach – Rednitz – Regnitz – Main – Rhein

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben, teilweise unter Beachtung von Hinweisen, zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch die Gemeinde Rednitzhembach ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (21.07. – 20.08.2025) und der Einwendungsfrist (Ablauf 03.09.2025) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 20.10.2025 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 26.11.2025 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Niederschlagswassers von Straßenflächen des Mittelhembacher Wegs, westlicher Abschnitt in Rednitzhembach in den Hembach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserleitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässergesellschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern ergibt sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des BayAbwAG. Abwasser im Sinne des AbwAG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 1 AbwAG).
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck

Schneck

Hinweise

Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.

Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).